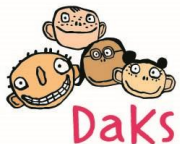


Gute Idee mit Chaospotential

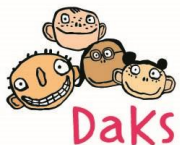
Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Babette Sperle, DaKS, 31.5.18



Wichtigste Botschaft

- In Kraft getreten zum 25. Mai 2018 und dennoch:
- Ruhe bewahren!
- Pragmatisch und praktisch denken – viele Vorlagen aus dem www sind für kleine Kinderläden/freie Schulen und Horte überdimensioniert
- Vorlagen des DaKS nutzen und im Zweifel darauf warten
- Viele Begriffe in der DSGVO sind nicht abschließend geklärt und es wird erst Urteile geben müssen (z.B. was ist ständige Verarbeitung von Daten?)
- Eher (noch) keine Beratungsverträge mit Datenschutzbüros abschließen und auch (noch) nicht den Vertrag mit einem Datenschutzbeauftragten schließen
- Aber schon mal hinsetzen und einfach mal aufschreiben, was Ihr alles so an Daten erhebt, verarbeitet und speichert (Was? Durch wen? Wofür? Wo?)



Idee

- Die DSGVO soll sicher stellen, dass nur Daten erhoben werden, für die es einen nachvollziehbaren Zweck gibt
- Mehr Transparenz und das Recht auf Information beim Einzelnen, d.h. es gibt nun ein Auskunftsrecht welche Daten gespeichert werden
- Recht auf Vergessen, d.h. Daten müssen automatisch gelöscht werden, wenn der Zweck für den sie erhoben worden erfüllt ist oder die Person es wünscht (Ausnahme: Daten, die für Vertragserfüllung oder per Gesetz erhoben werden müssen)

Brauchen wir einen Datenschutzbeauftragten?

- DSGVO sagt u.a.: „wenn mehr als 10 Personen ständig mit Datenverarbeitung beschäftigt sind“ oder „sensible personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden und dies zur Kerntätigkeit des Verantwortlichen gehört“
- **Nach heutiger Einschätzung gehen wir davon aus, dass sehr viele (kleine) Einrichtungen beides nicht tun und deshalb keinen Datenschutzbeauftragten benötigen,**
- ABER, es braucht eine Person beim Träger, der das Thema im Blick behält und
- 2tes ABER, dass noch nicht fertig interpretiert ist, was ständige Verarbeitung bedeutet oder auch, in wie weit z.B. das Wissen um eine Allergie eines Kindes zur Kerntätigkeit gehört
- Gerade weil es so ist, sollten alle penibel überprüfen, ob u.U. Daten erhoben werden, die als sensibel gelten und ob man diese tatsächlich für den Alltag in der Einrichtung braucht



Was muss getan werden

- Betreuungsvertrag anpassen (Muster beim DaKS)
- Arbeitsvertrag anpassen (Muster beim DaKS)
- Verzeichnis erstellen (Muster beim DaKS)
- Überprüfung sicherer Speicherung von Daten
- Daten löschen, die man eigentlich jetzt nicht mehr aufheben sollte
- Datenschutzerklärung auf der Website anpassen (Beispiel beim DaKS)

Fragen aus der Praxis

Dürfen wir jetzt noch den Impfausweis der Kinder kopieren?

Davon haben wir schon immer abgeraten. Für die Betreuung in der Einrichtung muss nur der Nachweis der erfolgten Impfberatung vorliegen. Das Wissen um konkrete Impfungen gehen die Kita/Hort/Schule nichts an, weil es keinen Zweck gibt, dem dies dienen könnte.

Was sollen wir tun, wenn die Eltern der Datenerhebung im Betreuungsvertrag nicht zustimmen?

Es gibt Daten, bei denen Eltern zwar informiert werden müssen (Datenerhebung notwendig für Vertragserfüllung: Gutscheinumnummer, Geb.Datum, Name, Anschrift oder vorgeschrieben per Gesetz: Meldepflicht bei unentschuldigtem Fehlen), aber für die man nicht die Zustimmung der Eltern braucht. Andere Nutzungen sind zustimmungspflichtig und dürfen ohne Einwilligung nicht erhoben werden (z.B. Fotoerlaubnis). D.h., für den Vertrag notwendige Daten dürfen ohne Zustimmung gespeichert und verarbeitet werden (aber Infopflicht).

Fragen aus der Praxis

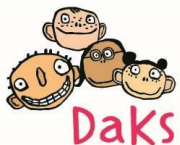
Müssen wir für bestehende Betreuungsverträge und Arbeitsverträge Ergänzungen vornehmen?

Nein und eventuell. Das Auskunftsrecht besteht natürlich auch für diese Personen. Eine gesonderte Information über die Daten, die für die Erbringung des Vertrages nötig sind, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Wenn es um freiwillige Daten geht (z.B. Fotoerlaubnis) muss diese jetzt für bestehende Verträge auch eingeholt werden. Dafür können die Formulierungen aus unseren Musterverträgen genutzt werden.

Wie sollen wir denn dokumentieren, wenn wir nicht mehr fotografieren dürfen?

Darauf haben auch wir (noch) keine gute Antwort. Bei Familien, die hier nicht zustimmen kann man nur das Gespräch anraten, um den Eltern zu verdeutlichen, welche Lücken es in der Dokumentation dadurch geben kann.



Fragen aus der Praxis

Was machen wir mit unseren ehemaligen Eltern, die weiter im Verteiler drin sein wollen?

Hier muss die Einwilligung jetzt genau für diesen Zweck eingeholt werden, geht auch per Mail. Wer nicht zustimmt, fliegt aus dem Verteiler.

Wann müssen wir denn nun die Daten der Kinder löschen?

DSGVO sagt: „wenn der Zweck erfüllt ist“, aber RV Tag sagt: „Betreuungsverträge ... sind fünf Jahre nach Weggang des Kindes aufzubewahren.“ Es gilt dann die Frist der RV Tag.

Müssen wir Daten besonders sichern?

Im Verfahrensverzeichnis muss vermerkt sein, wo die Daten aufbewahrt werden. Diese Orte müssen vor Zugriff durch Unberechtigte geschützt sein (PC – Passwort, Schrank – Schlüssel). Daten dürfen auch in privaten Räumen, auf privaten PCs aufbewahrt werden. Die betroffene Person muss aber informiert werden, dass sie für die Sicherung verantwortlich ist (schriftlich).



Haftung, Strafen und Getöse

- Ominöse Abmahnvereine: ob und wen diese im Visier haben, wissen wir nicht
- Risiko aber überschaubar und wegen Angst vor diesen nicht voreilig handeln
- Strafgeder/Bußgelder können entstehen, wenn der Träger von einer Privatperson angezeigt wird, weil dessen Daten missbraucht wurden oder der Auskunftspflicht/Löschung nicht nachgekommen wird
- Risiko auch hier überschaubar, weil wir hoffen, Ihr redet erst einmal miteinander und sowieso: keine Daten an Dritte weitergeben
- Wenn Post von irgendwo kommt: erst mal den DaKS anrufen und nicht gleich zahlen
- Im Netz findet man Vorlagen für alles mögliche rund um den Datenschutz, die man auch nutzen darf. ACHTUNG, wenn Ihr das fröhlich kopiert, ordentlich die Quelle angeben. Sonst kann es hier zu Urheberstreitigkeiten kommen.



Unterstützung durch den DaKS

- Muster Betreuungsvertrag EKT inkl. Mitgliedschaft
- Muster Betreuungsvertrag andere Kitaformen plus Zuzahlungsvereinbarung
- Muster Betreuungsvertrag Hort
- Muster Arbeitsvertrag
- Muster Verfahrensbeschreibung
- Muster Belehrung für die, die Daten erheben/verwahren/verarbeiten
- Beispiel Datenschutzerklärung Website

Bis Mitte Juli soll alles verfügbar sein.

Betreuungsverträge Anfang Juni verfügbar.



Unterstützung durch den DaKS

INFOABENDE Datenschutz

11. Juli 2018 um 18 Uhr in der Crellestr.

30. August 2018 um 18 Uhr in der Crellestr.

Anmeldung über Website erforderlich

... und natürlich Telefon, Email, Brieftaube

